

Gemeinde Hausen a.A.
Gemeinde Langnau a.A.

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die

Quellwasserfassungen Teufenbach der Wasserversorgungsgenossenschaft
Hauptikon, Kappel a.A.

GW d 16-2



AUSSCHIEDUNGEN VON QUELLWASSERSCHUTZZONEN

Schutzzonenreglement

Für die Quellfassungen Teufenbach der Wasserversorgungs-Genossenschaft
Hauptikon, Kappel a.A.

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassungen Teufenbach erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen Teufenbach bilden Schutzzonen im Sinn von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 des Ingenieurbüros Hubert Meier AG, Zürich, vom 28. Februar 1986 . Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Zone III (Weitere Schutzzone)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 b verboten.
- b) Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- c) Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- d) Das Vergraben von Kadavern ist verboten.
- e) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten. Innerhalb der Schutzzone sollten aus diesem Grunde keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.
- f) Mit der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die im nachgeführten Pflanzenschutzverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Produktbeschränkungen sowie die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstamtes einzuhalten (siehe Forstkalender Kapitel Forstschutz S. 62).

- g) Ausserhalb des Waldes ist normale landwirtschaftliche Nutzung und Düngung erlaubt.
Flüssigdünger (Gülle) und Spritzmittel dürfen nicht auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.
- h) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt.

2. Zone II (Engere Schutzzone)

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Der Waldbestand muss erhalten bleiben.
- b) Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen ist vorbehältlich Ziffer 6c verboten.
- c) Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigungen der Wasserfassungen zu befürchten sind.
- d) Ausserhalb des Waldes ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Beschränkung auf Grasbau und Weidgang unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Gülle und Klärschlamm ist nicht gestattet, mit Ausnahme von fein verzetteltem Mist in bescheidenem Masse. Dabei darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

3. Zone I (Fassungsbereich)

- Art. 7: Zusätzlich zu den unter Ziffern 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:
- a) Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
 - b) Nur forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
 - c) Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.
 - d) Die Verletzung der Grasnarbe ist untersagt.

III. Spezielle Massnahmen

- Art. 8: Ausserhalb des Waldes sind die Fassungsbereiche einzuzäunen.
- Art. 9: Die Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind baulich in einwandfreiem Zustand zu unterhalten.
- Art. 10: Für Waldstrassen, die durch die engere Schutzzone führen, sind Verkehrsbeschränkungen zu erlassen; allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme der Forstwirtschaft (gemäss Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes).
- Art. 11: Quelle Nr. 10 ist ziemlich exponiert. Die benachbarte Quelle, 25 m nördlich gelegen, ist als Flankenschutz zu erhalten und weiterhin abzuleiten.
- Art. 12: Die Fäkaliengrube des Wochenendhauses auf den Parzellen 534 (Gemeinde Hausen a.A.) bzw. 1060 (Gemeinde Langnau a.A.) ist bei Inkraftsetzung des Schutzzonenreglementes auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen und anschliessend in einwandfreiem Zustand zu unterhalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13: Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.


Art. 14: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Hausen a. A. festgesetzt am **-7. Okt. 1986**

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

... *Loder*

... 

Vom Gemeinderat Langnau a.A. festgesetzt am **16. Dez. 1986**

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

... 

... *Korcelli*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. vom

Vom Gemeinderat Hausen a. A. festgesetzt am -7. Okt. 1986.....

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

..... *Lode*

..... *[Signature]*

Vom Gemeinderat Langnau a.A. festgesetzt am 16. Dez. 1986.....

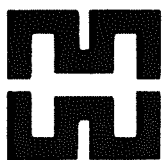
Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

..... *[Signature]*

..... *[Signature]*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 1784..... vom 14.08.1987



HUBERT MEIER AG
INGENIEURE

Wasserversorgungen
Abwasseranlagen

Kehrichtverwertung
Allgemeiner Tiefbau

Telefon 01 461 20 00
8055 Zurich, Birmensdorferstrasse 318

Gemeinde Hausen a.A./Langnau a.A.

Wasserversorgung
Hauptikon

Schutzzonen
Quellen Teufenbach

Situation 1:1000

Datum	28. Febr. 1986
Zeichen	OW
Grosse	97 / 58
Archiv	
Nr.	757. 9. 4